

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Externenprüfungen der Universität Mannheim

Ausfertigungsdatum:

12. Dezember 2005

Stand:

Zuletzt geändert am 17. Juli 2020

Fundstellen:

- a) Originalsatzung vom 12. Dezember 2005: Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 22/2005, Seite 7ff.;
- b) 1. Änderung vom 15. März 2017: BekR Nr. 07/2017, S. 5ff.;
- c) 2. Änderung vom 17. Juli 2020: BekR Nr. 13/2025, S. 19.

Bei der vorliegenden Version handelt es sich um eine nichtamtliche Lesefassung, in der die oben genannten Änderungssatzungen eingearbeitet sind. Maßgeblich und rechtlich verbindlich ist weiterhin nur der in den Bekanntmachungen des Rektorats veröffentlichte Text.

Inhalt

§ 1 Gebührenpflicht	1
§ 2 Höhe der Gebühr	2
§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr.....	2
§ 4 Rückerstattung	2
§ 5 Ratenzahlung, Stundung.....	2
§ 6 Inkrafttreten	2

§ 1 Gebührenpflicht

¹Die Universität Mannheim erhebt für die Abnahme von Externenprüfungen, insbesondere in MBA-Programmen, Executive-MBA-Programmen sowie im Programm „Mannheim Master of Applied Data Science & Measurement (MDM) eine Gebühr je Prüfungskandidat. ²Die Erhebung von Entgelten sowie Beiträgen nach dem Studierendenwerkgesetz bleibt hiervon unberührt.

§ 2 Höhe der Gebühr

Die Gebühr beträgt für die gesamte Masterprüfung 200 Euro.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

¹Die Gebühr entsteht mit der Teilnahme an der Masterprüfung. ²Sie wird fällig mit der Zulassung bzw. Teilnahme an der letzten Prüfungsleistung oder dem endgültigen Abbruch der Masterprüfung. ³Die Programmverantwortlichen koordinieren die Gebührenzahlung und sorgen für deren Weiterleitung an die Universität.

§ 4 Rückerstattung

Bei einer mit Zustimmung des Prüfungsausschusses erfolgten Unterbrechung des Studiums kann die Gebühr anteilig zurückerstattet werden, sofern wesentliche Veranstaltungsleistungen noch nicht in Anspruch genommen wurden.

§ 5 Ratenzahlung, Stundung

Auf Antrag kann die Universität unter den Voraussetzungen des § 59 der Landeshaushaltsordnung Ratenzahlung oder Stundung gewähren.

§ 6 Inkrafttreten

[nicht wiedergegeben]